

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Stück, 25.07.1919

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band.

(Ausgegeben den 25. Juli 1919.)

52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.
- Nr. 120. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. Juli 1919, betreffend Änderung der Besoldungsordnung.
- Nr. 121. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1919, betreffend Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenenfürsorge.
- Nr. 122. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Juli 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 26. Mai 1919.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.

Oldenburg, den 7. Juli 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld, wird, wie folgt, abgeändert:

§ 5 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 5.

Werden Gewichte bei der Nachrechnung berichtigt, so werden Eichungsgebühren wie für die Neueichung erhoben.

§ 6.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Normal-Eichungskommission gestattet sind, sowie für Berichtigungsarbeiten bei der Nacheichung werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Normal-Eichungskommission vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 7. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Krahnstöver.

Nr. 120.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Befoldungsordnung.

Oldenburg, den 8. Juli 1919.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Hinter Nr. 47 der Befoldungsordnung in der Fassung vom 11. Januar 1913 wird nachgefügt:

Abt. Nr.	Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Betrag des	Zulage-
			Gehalts M	betrag M
47 a	3	Gerichtsvollzieher- Anwärter	1700 bis 2500	125

Oldenburg, den 8. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 121.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Oldenburg, den 19. Juli 1919.

Auf Grund des § 12 der Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 — R.G.Bl. S. 187 ff. — wird hiermit verordnet, was folgt:

Die Reichsverordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 — R.G.Bl. S. 187 ff. — die, soweit es sich um organisatorische Maßnahmen handelt, bereits mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten ist — tritt im übrigen für den Freistaat Oldenburg am 20. Juli 1919 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Juli 1919.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Meyer.

Krahnstöver.

Nr. 122.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen wegen Ausnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 26. Mai 1919.

Oldenburg, den 20. Juli 1919.

In der Bekanntmachung der vormaligen Finanzabteilung des Direktoriums vom 28. Mai 1919 wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 26. Mai 1919 werden

1. in Absatz 3 Zeile 3 die Worte „2. Januar 1919“ ersetzt durch „1. Juli 1919“,

2. der nachgefügte Ziehungsplan ersetzt durch folgenden Ziehungsplan.

Ausgelost werden am 15. November und, falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage in den Jahren

1919 — 1922	je 4 Serien,	zusammen 16 Serien,
1923 — 1926	„ 5 „ „	20 „
1927 — 1931	„ 6 „ „	30 „
1932 — 1934	„ 7 „ „	21 „
1935 und 1936	„ 8 „ „	16 „
1937 — 1939	„ 9 „ „	27 „
1940 — 1942	„ 10 „ „	30 „
1943 und 1944	„ 11 „ „	22 „
1945 und 1946	„ 12 „ „	24 „
1947 und 1948	„ 13 „ „	26 „
1949	„ 14 „ „	14 „
1950 und 1951	„ 15 „ „	30 „
1952 und 1953	„ 16 „ „	32 „
1954	„ 17 „ „	17 „
1955 und 1956	„ 18 „ „	36 „
1957	„ 19 „ „	19 „
1958	„ 20 „ „	20 „
1919 — 1958		zusammen 400 Serien.

Oldenburg, den 20. Juli 1919.

Ministerium des Finanzen.

Driver.

Meyer.